



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II- 7227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7225/1-Pr 1/92

3346/AB

1992 -09- 11

zu 3419 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3419/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Barmüller haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zurückziehung der Berufung im Fall Sipötz auf Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft Wien gegen den Freispruch für Hans Sipötz im Zusammenhang mit dem Sinowatz-Worm-Verfahrenskomplex Berufung erhoben hatte?
2. Stimmt es weiters, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien nunmehr Weisung erteilt hat, diese Berufung zurückzuziehen?
3. Wenn ja, wie wurde diese Weisung begründet? Basiert sie auf einer Weisung aus dem Bundesministerium für Justiz?
4. Meinen Sie nicht, daß für den Eindruck der Öffentlichkeit, daß ohne Ansehen der Person vorgegangen wird, eine Entscheidung in zweiter Instanz der Zurückziehung der Berufung vorzuziehen gewesen wäre, selbst wenn Zweifel daran bestehen, ob die Berufung erfolgreich sein würde?
5. Hat es im Zusammenhang mit der Weisung auf irgendeiner Ebene der Strafverfolgungsbehörden oder im Bundesmi-

- 2 -

nisterium für Justiz Interventionen gegeben? Wenn ja, von wem?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Wien hatte gegen das Johann Sipötz freisprechende Urteil nach dessen mündlicher Verkündung Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld angemeldet und nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsausfertigung die Ausführung der Berufung vorgeschlagen.

Zu 2 und 3:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat dem Bundesministerium für Justiz ihre Absicht berichtet, der Staatsanwaltschaft Wien die Weisung zur Zurückziehung der Berufung zu erteilen. Dieses Vorhaben, das nicht auf einer Weisung aus dem Bundesministerium für Justiz basierte, wurde vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag auf Zurückziehung der Berufung wurde damit begründet, daß die Staatsanwaltschaft Wien in ihrem Entwurf der Rechtsmittelausführung keine Begründungsmängel in der Bedeutung eines Nichtigkeitsgrundes aufzuzeigen vermöge und das Erstgericht den Freispruch mängelfrei und unbedenklich begründet habe.

Zu 4:

Es entspricht der allgemeinen Praxis, einen freigesprochenen Angeklagten nicht durch aussichtslose Rechtsmittel der Belastung eines noch unerledigt gegen ihn anhängigen Strafverfahrens auszusetzen. Dieser Grundsatz gilt ohne Ansehung der Person auch für im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten und kann nicht durchbrochen werden, um Eindrücke in der Öffentlichkeit zu erzeugen

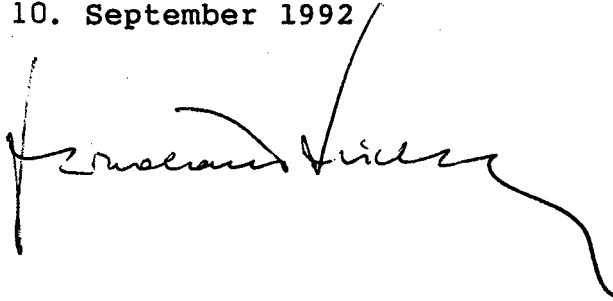
- 3 -

oder zu verhindern.

Zu 5:

Im Zusammenhang mit der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft hat es nach dem mir vorliegenden Bericht weder bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder der Staatsanwaltschaft Wien noch im Bundesministerium für Justiz Interventionen - im Sinne eines auf welche Weise immer unternommenen Versuchs, einen Entscheidungsträger zu einer bestimmten Vorgangsweise zu bewegen - gegeben.

10. September 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schick', written in a cursive style. The signature is positioned below the date and is somewhat stylized, with a long horizontal stroke at the end.